

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 14.

Ausgegeben den 4. April

1907.

Inhalt von Nr. 14: Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts S. 77. — Mündelsicherheitsklärung der Kreissparkasse in Luckau S. 77. — Aenderung des Bezirkes der Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe in Königsberg Nm. S. 78. — Auktionsladenschluß für den Blumenhandel in Landsberg a. W. S. 78. — Nachtrag zur Satzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse S. 78. — Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes von Brandenburg für 1907 S. 79. — Umbau der Bahnanlagen bei Frankfurt a. D. S. 81. — Abschüßerlaubnis für den weißen Storch S. 81. — Vertrauensärzte des Schiedsgerichts Halle S. 82. — Personalien S. 82. — Vermischtes S. 82. — **Hierbei eine Sonderbeilage enthaltend die Vorschriften über den Umfang und die Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten).**

215. Berichtigung. Die laufende Nummer in dem Stück 13 des Amtsblatts hat zu lauten **206—214** und nicht 1194—1202.

216. Auf den Bericht vom 16. Februar d. Js. will Ich den anbei zurückfolgenden, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts am 11. Dezember 1906 beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 25. Februar 1907.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. von Arnim.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion wird ermächtigt:

1. auf Antrag der Provinzial-Ritterschafts-Direktion in geeigneten Fällen nach ihrem Ermessen einen bei ihr angestellten landwirtschaftlichen Sachverständigen an Stelle des ritterschaftlichen Departementsrats mit der Leitung und Führung des Wirtschaftsbetriebes bei Zwangsverwaltungen zu betrauen und die Aufsicht über die Wirtschaftsführung an Stelle der Provinzial-Ritterschafts-Direktion selbst zu übernehmen;
2. die für solche Fälle notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;
3. unter Zustimmung des Engeren Ausschusses die Grundsätze zu bestimmen, nach denen bei derartigen Zwangsverwaltungen Gebühren zu erheben sind.

II. Für diejenigen zum Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute gehörenden Landesteile, die nicht gleichzeitig zum Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute gehören, können von der Haupt-Ritterschafts-Direktion zur beständigen Hilfeleistung bei der betreffenden Provinzial-Ritterschafts-Direktion nach deren Anhörung Ritterschaftskommissare aus der Reihe der Gutsbesitzer in jenen Landesteilen ernannt werden. Diese Ritterschaftskommissare sind berechtigt, an den Sitzungen des Provinzial-Ritterschafts-Kollegiums teilzunehmen und haben in allen Sachen, welche sie selbst im Auftrage der Ritterschafts-Direktion verrichten und die bei versammeltem Kollegium zur Beratung und Beschlußfassung kommen, sowie bei der Festsetzung von Tagen aus den vorbezeichneten Landesteilen volles Stimmrecht.

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

217. Auf Grund des Artikels 75, § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird die zum 1. Juli 1907 zu eröffnende Kreissparkasse in Luckau N.-L. im Einvernehmen mit dem Königl. Landgerichtspräsidenten in Cottbus zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt.

Frankfurt a. D., den 25. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

218. Die getroffene Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe mit dem Sitze in Königsberg Nm. vom 8. Juni 1899 (abgedruckt Regierungsamtsblatt

Seite 230) wird auf Antrag der Mehrheit der auszuschließenden Innungsmitglieder, welchem die Innungsversammlung zugestimmt hat, dahin abgeändert, daß aus dem Bezirke der Innung die Stadt Schönfließ, sowie die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Rohrbeck, Blankenfelde, Nordhausen, Wartenberg, Hohen-Wartenberg, Schmarfendorf, Pähig bei Schönfließ, Stolzenfelde, Theeren, Dobberphuhl und Görldorf zwecks Bildung einer freien Innung für das Schuhmachergewerbe mit dem Sitze in Schönfließ Km. ausgeschlossen werden.

Die Ausschließung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 25. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

219. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Landsberg a. W. hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen des Blumenhandels vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 25. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

220. Nachtrag
zur Sitzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904.

Artikel 1.

Die Jahresüberschüsse fließen dem Stammkapital zu.

Insofern durch die ordentlichen Jahreseinnahmen der beim Abschluß des Geschäftsjahres festzustellende Bedarf nicht gedeckt wird, ist der Fehlbetrag dem Stammkapital zu entnehmen, soweit dasselbe dadurch nicht unter den Betrag von 60 000 Mark sinkt.

Ein weitergehender Fehlbetrag ist durch die im § 6 der Satzung vorgesehenen Umlagen und soweit auch diese unzulänglich sind, vom Provinzialverband zu decken.

Artikel 2.

Die Bestimmungen über den Rücklagebestand (§ 2 Absatz 4, § 6 Absatz 3 und im § 9 der Satzung) werden aufgehoben.

Artikel 3.

Der § 12 erhält folgenden Zusatz:

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit kann nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörde der Entschädigungsberechtigte auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung

abgefunden werden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde.

Gegen den Festsetzungsbeschuß des Rassenbeirates steht ihm die Beschwerde nach § 21 offen.

Artikel 4.

An Stelle des Jahresarbeitsverdienstes (§ 12b Absatz 2 der Satzung) tritt bei Handels- und Gewerbetreibenden das Reineinkommen, mit welchem sie aus ihren Betrieben zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind.

Artikel 5.

Der erste Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

Bei der Abmessung der Unterstützungen, welche die Kasse nach § 12a—d gewährt, kommt dasjenige, was in Anlaß des Unfalls vermöge eines Rechtsanspruchs aus öffentlichen Kassen, aus öffentlicher oder privater Versicherung oder infolge gesetzlicher Haftpflicht dritter Personen gewährt wird, in Anrechnung. In dem Antrage auf Gewährung einer Unterstützung ist anzugeben, ob solche Ansprüche dem Verletzten zustehen.

Vorstehender Nachtrag zur Sitzung der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904 ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(L. S.) gez. Freiherr von Manteuffel.

Wirklicher Geheimer Rat.

Tagb. Nr. 9 a C.

Der vorstehende erste Nachtrag vom 25. Februar d. Js. zur Sitzung für die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse vom 26. Februar/17. März 1904 wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 13. März 1907.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

J. B.: gez. von Winterfeldt.

Genehmigung O. P. 5086.

Vorstehender Nachtrag wird unter Bezugnahme auf § 23¹ dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
Berlin, den 22. März 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(L. S.) Freiherr von Manteuffel.
Tagb. Nr. 9 b C.

221. Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1907.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1907	
			M	J
A. Laufende Einnahmen.				
I.		Aus der Staatskasse.		
	1	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	1a	Desgl. (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und Verordnung vom 22. Juni 1902)	487186	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschauffeen (§ 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Verordnung vom 12. September 1877)	1335047	—
	2a	Für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9, 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 und Verordnung vom 22. Juni 1902)	345798	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	5400	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	67500	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1—17	Zinsen	1094667	50
IV.		An Provinzialsteuern	5150800	—
V.		Aus der Verwaltung der Chauffeen und von Kleinbahnen.		
	1—11	Beiträge für Mitbeaufsichtigung von Kreischauffeen und von Kleinbahnen für obere Betriebsleitung, sowie Renten, Mieten, Pächte, Erträge aus Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	54050	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Pflegekosten sowie sonstige Einnahmen	53210	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde. (Gesetz vom 11. Juli 1891)		
	1—6	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten sowie sonstige Einnahmen	2024800	—
VIII.		Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900).		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten sowie sonstige Einnahmen	511100	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehvericherungswesens (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)		
			3300	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	31830	—
XI.		Insgesamt	2436	50
		Summe A	12723750	—
B. Außerordentliche Einnahmen.				
	1	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	26	13
	2	Rechnungsüberschuß des Jahres 1905	89323	87
		Summe B	89350	—
		Hierzu Summe A	12723750	—
		Summe der Einnahme	12813100	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1907	
			M	J
A. Laufende Ausgaben.				
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1—2	Reisekosten und Tagegelder sowie Bureaukosten	43040	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialrats (§ 100 Pr. D.)	350	—
III.		Kosten der Zentralverwaltung.		
	1	Besoldungen für die Provinzialbeamten nebst Mietentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	541360	—
	2—11	Andere persönliche und sächliche Ausgaben sowie Ruhegehälter		
		Zahlungen an kommunale Verbände		
IV.	1	Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	140000	—
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden zc. (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1902)	324800	—
V.		Für den Neubau chaussierter Wege (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	1000000	—
VI.		Für die örtliche Bauverwaltung und die Unterhaltung der Provinzialchauffeen (§§ 18 ff. des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
	1—14 u. 17	Besoldungen für die Baubeamten und Chausseeaufseher, Ruhegehälter sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	211334	89
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	54965	11
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzialchauffeen (rund 1367 Kilometer)	1145000	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindefegebau (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	200000	—
VIII.		Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	196000	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).		
		Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe	232000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	349100	—
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten	510000	—
	4	Beihilfen an Ortsarmenverbände	50600	—
	5	Beihilfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	10000	—
	6	Beihilfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	10000	—
	2, 7 u. 8	Zur Unterstützung an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, zur Fortbildung des Werkstättenpersonals sowie sonstige Ausgaben	8700	—
XI.		Zur Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Gesetz vom 11. Juli 1891).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten sowie Aufwendungen für Geistesranke und Idioten in Privatanstalten	3776600	—
	2—5	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde, arme Augenranke und Taubstummenblinde, sowie sonstige Ausgaben	273600	—
XII.		Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1900).		
	1—4	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten, Aufwendungen für Zöglinge außerhalb derselben sowie sonstige Ausgaben	727300	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1907	
			M	ℳ
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	5000	—
XIV.		Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	17200	—
XV.	1—3	Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. D.)	22416	49
XVI.	1—14	Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. D.) in Holz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N.-M., Prenzlau, Croßen, Schwiebus, Treuenbriegen, Seelow, Peitz, Perleberg und Werder	59710	—
XVII.	1—17	Früher vom Staate geleistete und von der Provinz übernommene fortbauernde Zahlungen (§§ 1 und 2 a. a. D.)	87497	10
XVIII.	1—2	Für die Unterhaltung des Landeshauses	16500	—
XIX.	1—14	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	908367	50
XX.		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI.		Insgemein	53516	91
		Summe A	10997458	—
B. Außerordentliche Ausgaben.				
I.	1—4	Für die Provinzialchauffeen: Zu Anrampungen, zur Ausführung von Neu- und Kleinpflasterungen, zu Brückenbauten und einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchauffeen innerhalb der Gemeindebezirke Nauen, Potsdam, Spandau und Wittenberge	426842	—
II.	1—11	Zu Bauten an den Anstalten Strausberg, Prenzlau, Wittstock, Eberswalde, Sorau, Landsberg a. W., Neu-Ruppin, Potsdam und Wriezen	728800	—
III.		Verschiedenes:		
	1	Zur Neubearbeitung des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	70000	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der Provinzialanleihe vom Jahre 1905	590000	—
		Summe B	1815642	—
		Hierzu Summe A	10997458	—
		Summe der Ausgabe	12813100	—
		Die Einnahme beträgt	12813100	—

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 26. Februar 1907 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin W. 10, den 7. März 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. D.

222. Die Königliche Eisenbahndirektion Posen ist mit der sofortigen Vornahme ausführlicher Vorarbeiten für den Umbau der Bahnanlagen in Frankfurt a. D. und eine Verbindungsbahn von Bahnhof Rosengarten nach dem zwischen Frankfurt a. D. und Booken projektierten Rangierbahnhofs beauftragt. Gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sich die Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke in Frankfurt a. D.,

Booken und Rosengarten das Betreten ihrer Grundstücke und sonstige, für das Unternehmen erforderliche Handlungen von den mit den Vorarbeiten betrauten Personen gefallen lassen müssen. In Sonderheit wird der Unternehmerin die Befugnis erteilt zum Fällen von Bäumen, soweit dies zum Durchfluchten der Bahnlinie erforderlich wird.

Frankfurt a. D., den 27. März 1907.

Der Bezirksausschuß von Valentini.

223. Der Bezirksausschuß gibt für die Kreise Königsberg Nm., Soldin, Landsberg a. W. und Ost-Sternberg den Jagdberechtigten und deren Beauftragten die Ermächtigung, den weißen Storch

auch in der Zeit von heute bis einschließlich 15. Juni 1907 zu schießen. Es wird aber die Erwartung ausgesprochen, daß der Abschuß nur an den Orten und zu den Zeiten erfolgt, wo und wann er in größerer Anzahl auftritt. Anderenfalls würde eine Abschußgenehmigung in künftigen Jahren nicht erteilt werden können.

Frankfurt a. O., den 25. März 1907.

Der Bezirksauschuß von Valentini.

Bekanntmachung des Schiedsgerichts- Vorsitzenden zu Halle a. S.

224. Als Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschafts-pensionskasse) zu Halle (S.) sind für das Kalenderjahr 1907 die königlichen Kreisärzte Geheimen Medizinalräte Dr. **Rifel** und Dr. **Fielitz** und der Universitätsprofessor Dr. **Artur Schulz** hieselbst, sowie der Geheime Sanitätsrat Prof. Dr. **Thiem** in Cottbus gewählt worden.

Halle (S.), den 10. März 1907.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

Voelkel, Geheimer Bergrat.

Personal-Nachrichten.

225. Der Spezialkommissar, Regierungsrat **Günther** in Marburg ist in das Kollegium der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern berufen worden.

226. Der Regierungsrat **Soen** in Frankfurt a. O. ist zum 1. April d. Js. in gleicher Amtseigenschaft an die königliche Generalkommission in Düsseldorf versetzt.

227. Der Gerichtsassessor Dr. **von Steinwehr** aus Memel ist der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars überwiesen worden.

228. Der bisher in Königsberg i. Pr. stationierte Dekonomierat **Braße** ist der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern überwiesen worden.

229. Dem Küster und Lehrer **Louis Losensky** in Rohrbeck, Diözese Königsberg Nm. II, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

230. Dem Strommeisteranwärter **Prieble** ist unter Ernennung zum Strommeister vom 1. April 1907 ab die neu gegründete Strommeisterstelle in Friedrichsdorf verliehen worden.

231. An Stelle des beurlaubten Gewerbe-referendar **Sander** ist der Gewerbe-referendar **Stiller** mit Wahrnehmung der Geschäfte der Hilfs-arbeiterstelle bei der hiesigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

232. Die Oberlehrerin **Friedlaender** aus Sagard ist vom 1. April 1907 ab als Ober-lehrerin an der höheren Mädchenschule in Lands-berg a. B. angestellt worden.

233. Dem Fräulein **Marta Stüps** in Neu-manschnow, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur An-nahme der Stelle als Hauslehrerin im Regierungs-bezirke erteilt worden.

234. Uebertragen: dem Ober-Postpraktikanten **Alsmutz** in Guben eine Bureaubeamtenstelle I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Oder), dem Ober-Postpraktikanten **Turley** in Guben eine Bureaubeamtenstelle I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Kiegnitz, dem Ober-Postpraktikanten **Sarzen-dorff** in Frankfurt (Oder) eine Ober-Postsekretär-stelle beim Postamt 40 (Lehrter Bahnhof) in Berlin, dem Ober-Postpraktikanten **Schiforowski** in Cottbus eine Ober-Postsekretärstelle beim Postamt 1 in Hamburg, dem Telegraphensekretär **Matthes** in Landsberg (Warthe) die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle beim Postamt daselbst.

Versetzt: Postassistent **Albrecht** von Calau nach Landsberg (Warthe).

Bermischtes.

235. An Stelle des emeritierten Superintendenten **Fricke** in Drahnisdorf ist dem Oberpfarrer **Lenz** in Gol-sen vom 1. April d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis-schulinspektion Luckau II übertragen worden.

236. An Stelle des nach Frankfurt a. O. ver-setzten Oberpfarrers **Kopp** in Schwiebus ist dem Pfarrer **Schulz** in Schwiebus vom 1. April d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis-schul-inspektion Züllichau II übertragen worden.

237. Der bisherige Pfarrer in Alt-Rüdzig Alexander Friedrich Carl Ferdinand **Brauer** ist zum Pfarrer der Parochie Mallnow, Diözese Frank-furt a. O. II, bestellt worden.

238. Der bisherige Pfarrer in Alt-Friedrichs-dorf, Diözese Friedeberg N.-M., Dr. Otto Hugo Ernst **Müller**, ist zum Pfarrer der Parochie Gladow, Diözese Landsberg a. B. I, bestellt worden.

239. Der bisherige Strafanstaltsgeistliche **Sich-berg** aus Groß-Strehlitz D.-Schl. ist zum Anstalts-geistlichen der königlichen Strafanstalt zu Luckau, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

240. Erledigt ist die mit der Superintendentur der Diözese Müncheberg verbundene Oberpfarrstelle königlichen Patronats zu Müncheberg, Diözese Müncheberg, durch Ableben des Inhabers am 26. Februar 1907. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Die Gnadenzeit läuft bis zum 30. September 1907.

241. Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Beersfelde, Diözese Fürstenwalde (Spree), durch Emeritierung des Pfarrers **Hübner** zum 1. Oktober 1907. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem königlichen Konsistorium einzureichen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über den

Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Die im Geschäftsbetriebe des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers abgeschlossenen Dienstverträge sind unmittelbar im Anschluß an den Vertragschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken. In der Spalte „Bemerkungen“ ist bei minderjährigen zur Dienstleistung Verpflichteten zu vermerken, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei Aufgabe des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Aufgabe des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses und zur Nachprüfung der Eintragungen einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern voll-

ständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusätze: „Gesindevermieter (in)“ oder „Stellenvermittler (in)“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnungen: „konzessionierter Gesindevermieter“, „konzessionierter Stellenvermittler“, ist verboten.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Ziffer 6 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber die Gesindebücher eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokales und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

8. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. D. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten ufm.) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

9. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungsstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gefindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

13. Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gefindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Ausland an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

15. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszustellen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen, der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen und mit Lotterielosen, sowie der Betrieb des Gewerbes eines Geldwechslers, Pandleihers, eines Schlafstellen- und Zimmervermieters untersagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

17. Gefindevermietern und Stellenvermittlern, die sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, kann von der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beherbergung von Stellungsuchenden Personen erteilt werden, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

18. Den in Ziffer 17 bezeichneten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet werden. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Erlaubnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

19. Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten

(sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranföhren von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeföhrt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

20. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

21. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

22. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

23. Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

24. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 17, 18 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck dieser Vorschriften und des Gebührentarifes ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Vereinsverbänden errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

26. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1907 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften vom 10. August 1901 ihre Gültigkeit. Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher ordnungsmäßig geführt haben, kann durch die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Bücher bis zum Ende des Jahres 1907 gestattet werden.

27. Jedem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzulegen.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 5. März 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Verpflichtenbuch.

Winter A.

Laufende Nr.	Sag bes Ver- trags- schlüssel.	Des Dienstberechtigteten			Des zur Dienstleistung Verpflichteten							Angabe der Gebühr, die das Gesindebuch angezeigt hat. Tag der Ausstellung.	Nummer des Gesindebuches für a) den Dienstes rechtfähigen; b) den zur Dienstleistung verpflichteten.			
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort, Straße, Nr.	Zu- und Vorname.	Bläserige Belästigung.	Familien- stand.	Lebens- alter.	Wohnort oder Zustandsort, Straße, Nr.	Gebühr oder Tag	Gebühr oder Tag					
1.																
2.																
3.																
4.																
5.																
6.																
7.																
8.																
9.																
10.																
11.																
12.																

V e r t r a g s b e d i n g u n g e n .

a) Art der betriebl. Stelle;	b) Zahl der im Haushalt befindlichen Personen — nur beim Einheimischen —	Tägliche Arbeitszeit — beim Einheimischen —	Zeitpunkt, zu dem der Dienst antritt erfolgen soll.	Rechts- form Geld- vergütung.	Vergütung der Zeit für die der Dienst geschaffen ist.	Sonstige Bedin- gungen.	Stundungs- frist.	Von Dienstberechtigten gegebene			Von dem zu Leistungen Verpflichteten gegebene			Bemerkungen.		
								Gebühr	bare Geld- lagen	Tag der Auslösung.	Gebühr	bare Geld- lagen	Tag der Auslösung.			
13.								M.	M.		M.	M.				
14.								M.	M.		M.	M.				
15.								M.	M.		M.	M.				
16.								M.	M.		M.	M.				
17.								M.	M.		M.	M.				
18.								M.	M.		M.	M.				
19.								M.	M.		M.	M.				
20.								M.	M.		M.	M.				
21.								M.	M.		M.	M.				
22.								M.	M.		M.	M.				
23.								M.	M.		M.	M.				
24.								M.	M.		M.	M.				
25.								M.	M.		M.	M.				
26.								M.	M.		M.	M.				

Auszug aus den Vorschriften.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gefindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis auszustellen.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.